

Man muß jedoch berücksichtigen, daß die äußeren Erscheinungen von Nervosität beim Beschuldigten bei weitem nicht immer davon zeugen, daß er unwahre Aussagen macht. Solche physiologischen Reaktionen zeigen sich häufig bei einem Menschen, der sich über die ihm zugeschriebene Schuld empört oder der sich schämt. Personen, die am Verbrechen nicht beteiligt sind, zeigen bei der Vernehmung oft eine weit stärkere Nervosität als abgebrühte Verbrecher. Darum muß der Untersuchungsführer die Ergebnisse seiner Beobachtungen vorsichtig einschätzen, und er darf nicht lediglich auf Grund solcher Beobachtungen den Schluß ziehen, daß der Beschuldigte lügt. Erst die Vergleichung der Aussagen des Beschuldigten mit anderen, objektiv geprüften Beweisen bietet die Grundlage für ihre richtige Beurteilung.

Das Verhalten des Beschuldigten ändert sich in Abhängigkeit vom Milieu. Die Veränderungen in seinem Verhalten müssen beobachtet und analysiert werden, damit man ihre Ursachen aufdecken kann. Wenn z. B. ein verhältnismäßig ruhiger Beschuldigter anfängt, gereizt zu werden, so muß man den Vernehmungston ändern. Umgekehrt, wenn ein Beschuldigter, der zu Beginn der Vernehmung verschlossen und mürrisch war, immer gesprächiger und ausgeglichener wird, so muß man sich die Umstände vergegenwärtigen, die sich auf seinen Zustand günstig ausgewirkt haben.

Die Analyse des Verhaltens des Beschuldigten, seiner Emotionen und seiner Beziehungen zur Umgebung hilft dem Untersuchungsführer, sich von den Besonderheiten seines Charakters ein Bild zu machen.<sup>57)</sup> Dabei ist es wichtig zu bestimmen, welche Züge für den einen oder anderen Beschuldigten am meisten typisch sind: Heftigkeit, Überheblichkeit, Feigheit, Stolz, Schwatzhaftigkeit, Vorsicht usw. Es versteht sich, daß man nicht sofort zu einem richtigen Eindruck von den Besonderheiten des Temperaments und des Charakters eines Beschuldigten kommen kann. Indem man sein Verhalten beobachtet, Vergleiche heranzieht und frühere Erfahrungen berücksichtigt, muß man sich jedoch klarzumachen versuchen, was den betreffenden Menschen hauptsächlich charakterisiert, damit der verschwommene und unbestimmte Eindruck konkret wird und bei der Wahl der Vernehmungstaktik ausgewertet werden kann. Die Vernehmungstaktik richtet sich mit nach den Charaktereigenschaften des Beschuldigten.

So muß man zu einem geschwätzigen Beschuldigten zurückhaltend sein. Einen solchen Beschuldigten darf man auch nicht durch scharfe Bemerkungen unterbrechen, da er sonst überhaupt aufhören kann, Aussagen zu machen.

---

57) Ausführliches darüber s. Kap. I.